



PRÄAMBEL

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thenn. Diese Änderung ersetzt die rechtskräftige Satzung aus dem Jahr 2002.

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden mit der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.



Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

(1) Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung auf zwei Vollgeschosse mit maximal drei Wohneinheiten festgesetzt.

(2) Die Geschossflächenzahl wird für den Geltungsbereich für Wohnbebauung auf 0,3 festgesetzt. Als Grenze für die Berechnung gilt die in § 1 festgelegte Grenze.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwicklungs-Ergänzungssatzung vom 14. Februar 2002 außer Kraft.



Markt Wartenberg Innenbereichssatzung Thenn 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Änderungsbeschluss gefasst | am 13. Juli 2020 |
| 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
in der Fassung vom 26. April 2021
(§ 34 Abs. 6, § 3 Abs. 2 BauGB) | vom 28. Juni 2021 bis 27. Juli 2021 |
| 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
in der Fassung vom 26. April 2021
(§ 34 Abs. 6, § 4 Abs. 2 BauGB) | vom 29. Juni 2021 bis 28. Juli 2021 |
| 4. Satzungsbeschluss
in der Fassung vom 26. April 2021
mit Begründung vom 26. April 2021 | am 6. September 2021 |

Die Satzungsänderung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).

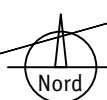
Wartenberg den

.....
Erster Bürgermeister Christian Pröbst (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzungsänderung in der Fassung vom 26. April 2021 mit Begründung vom 26. April 2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg den

.....
Erster Bürgermeister Christian Pröbst (Siegel)



M 1:2000